

BStGer BB.2026.4 vom 21. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2026.4

FR: TPF BB.2026.4 du 21 janvier 2026

IT: TPF BB.2026.4 del 21 gennaio 2026

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 22

April 2025 E. 2.2 m.w.H.);

- der Beschwerdeführer vorliegend die Verfügung vom 8. Januar 2026 betreffend Ansetzung der Hauptverhandlung im Verfahren SK.2026.1 anfecht;
- 4 -
- gemäss Art. 331 Abs. 4 StPO die Verfahrensleitung Datum, Zeit und Ort der Hauptverhandlung festsetzt und die Parteien sowie die Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vorlädt, die einvernommen werden sollen; sie endgültig über Verschiebungsgesuche entscheidet, die vor Beginn der Hauptverhandlung eingehen (Art. 331 Abs. 5 StPO);
- ein nicht wiedergutzumachender Nachteil lediglich aufgrund der (provisorischen) Terminansetzung für die Hauptverhandlung in concreto nicht ersichtlich ist, da es dem Beschwerdeführer freistand, bis zum 16. Januar 2026 ein Verschiebungsgesuch zu stellen;
- aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer ein Verschiebungsgesuch gestellt hätte; er Derartiges auch nicht behauptet;
- ein allfälliges diesbezügliches Versäumnis nicht über die Hintertür einer Beschwerde gegen die Ansetzung einer Hauptverhandlung nachgeholt werden kann;
- darüber hinaus verfahrensleitende Entscheide in Bezug auf (abgelehnte) Verschiebungsgesuche explizit nicht anfechtbar sind (Art. 331 Abs. 5 StPO), sodass konsequenterweise auch kein Rechtsmittel gegen die dem Verschiebungsgesuch vorangehende Terminansetzung gegeben ist (GUIDON, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 13a zu Art. 393 StPO, FN 292);
- damit kein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt, sodass auf die Beschwerde und den prozessualen Antrag nicht einzutreten ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.